

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

11.05.2005

662. Interpellation von Roger Liebi und Mauro Tuena betreffend Elternberatungsstelle der Stadt Zürich (EBS), Prüfung von Unterhaltsvereinbarungen

Am 17. November 2004 reichten die Gemeinderäte Roger Liebi (SVP) und Mauro Tuena (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2004/614 ein:

Die Elternberatungsstelle der Stadt Zürich (EBS) hat gemäss eigener Darstellung die Aufgabe, Mütter und Väter nicht ehelicher Kinder bei der gesetzlichen Regelung von Vaterschaft, Unterhalt und Sorgerecht zu unterstützen. Dazu gehört auch die Aufgabe, zuhanden der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich (VB) genehmigungsfähige Unterhaltsverträge zu erarbeiten.

Die von der EBS ausgehandelten Unterhaltsverträge müssen von der VB genehmigt werden. Gemäss deren Angaben delegiert die VB diese Aufgabe wiederum an die EBS, womit sich die EBS nun ohne weitere Aufsicht selbst kontrolliert.

Es bestehen konkrete Hinweise darauf, dass die EBS durch diese institutionelle Konstellation offenbar in verschiedenen Fällen teilweise grotesk überrissene Unterhaltszahlungen, welche nicht einmal das Existenzminimum der Betroffenen (trotz deren vollen Erwerbstätigkeit) respektieren, verfügt hat. In Fällen, in denen sich die Betroffenen nicht zur Wehr setzen konnten oder wollten, kam es angeblich zum Abschluss missbräuchlicher Unterhaltsvereinbarungen.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann wird die EBS von der VB mit der Prüfung der Unterhaltsvereinbarungen beauftragt und welche Stelle hat dieses institutionelle Arrangement genehmigt?
2. Wie viele Beratungen für Unterhaltsverträge hat die EBS in den Jahren 1998 bis 2003 selbst vorgenommen?
3. Wie viele Unterhaltsverträge sind der EBS in den Jahren 1998 bis 2003 von der VB zur Prüfung übergeben worden? Wie viele davon hat die EBS als ungenügend zurückgewiesen?
4. In wie vielen Fällen hat die EBS in den Jahren 1998 bis 2003 Unterhaltsverträge erarbeitet, bei denen das Existenzminimum der Unterhaltspflichtigen nicht respektiert wurde? Wie viele davon wurden von der VB genehmigt?
5. Was hat die EBS veranlasst, bei Unterhaltsforderungen das Existenzminimum der Unterhaltspflichtigen zu missachten? Welche Rolle kommt dabei den Exponenten der EBS sowie ihren Vorgesetzten zu?
6. Welche "Unzulänglichkeiten" hat das Sozialdepartement bei der EBS festgestellt?
7. Welche "notwendigen Massnahmen" hat das Sozialdepartement getroffen?
8. An welchen "fachlich anerkannten Standards" orientiert sich das Sozialdepartement und wer hat diese aufgestellt?
9. Welche personellen Konsequenzen hat das Sozialdepartement aus diesem Sachverhalt gezogen?
10. Was hat die Stadt Zürich bisher für die Geschädigten unternommen, um deren Unterhaltsverträge zu korrigieren und sie für die missbräuchliche Festsetzung ihrer Verpflichtungen zu entschädigen?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Bis zum 1. September 1990 wurden die Aufgaben der Elternberatungsstelle im Auftrag der Vormundschaftsbehörde durch die Amtsvormunde ausgeführt. Um den Zugang für Eltern zu erleichtern und die einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, wurde 1990 innerhalb der Amtsvormundschaft ein kleiner Spezialdienst gebildet (siehe auch Geschäftsbericht des Stadtrates 1990). Mit der Auflösung der Amtsvormundschaft wurde die Elternberatung, als spezialisierter Dienst, in die Sozialen Dienste integriert.

Die Aufgaben der Elternberatungsstelle umfassen (im Auftrag der Vormundschaftsbehörde):

- Sie berät die Eltern dabei, wie sie bei der Anerkennung der Vaterschaft am besten vorgehen.

- Sie unterstützt die Eltern bei Unterhalts- und Sorgerechtsregelungen.
- Sie erarbeitet gemeinsam mit den Eltern einen genehmigungsfähigen Unterhaltsvertrag oder eine Vereinbarung bei gemeinsamer elterlicher Sorge.
- Sie unterstützt geschiedene oder nicht miteinander verheiratete Eltern bei der einvernehmlichen Abänderung von Unterhaltsbeiträgen und der Neuregelung der elterlichen Sorge.
- Sie führt Beistandschaften zur Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft und der Regelung des Unterhaltsanspruchs.
- Sie prüft die Notwendigkeit allfälliger Kinderschutzmassnahmen.
- Sie vermittelt geeignete Adressen bei Fragen der Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes sowie bei Fragen der Existenzsicherung.

Die Prüfung und Genehmigung von Unterhaltsvereinbarungen und Sorgerechtsregelungen obliegt von Gesetzes wegen der Vormundschaftsbehörde und wird auch von dieser wahrgenommen.

Zu Frage 2: Unterhaltsverträge wurden in folgender Anzahl einvernehmlich abgeschlossen:

1998	208	2001	161	2003	151
1999	172	2002	234	2004	179
2000	137				

Zu Frage 3: Die nicht miteinander verheirateten Eltern erhalten nach der Geburt des Kindes einen Brief von der Vormundschaftsbehörde, in dem sie aufgefordert werden, einen Termin bei der Elternberatungsstelle zu vereinbaren, um wenn nötig die Vaterschaft zu klären, einen Unterhaltsvertrag miteinander zu vereinbaren und um das Sorgerecht zu regeln. Die Elternberatungsstelle unterstützt die Eltern bei der Erarbeitung der genannten Modalitäten. Die Verantwortung dafür, dass ein Unterhaltsvertrag erstellt oder die elterliche Sorge geregelt wird, liegt bei der Vormundschaftsbehörde. Die Elternberatungsstelle ist Auftragnehmerin, eine Rückweisung an die Vormundschaftsbehörde ist nicht möglich. Die immer gemeinsam mit den Eltern erarbeiteten Verträge müssen der Vormundschaftsbehörde zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden.

Zu Frage 4: Die Berechnung der Unterhaltsbeiträge erfolgt aufgrund der Bedürfnisse des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern und des Vermögens und der Einkünfte des Kindes (Art. 285 ZGB). Das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen wird jeweils angemessen berücksichtigt. Die von der Elternberatungsstelle bzw. den Eltern der Vormundschaftsbehörde unterbreiteten Unterhaltsverträge werden in aller Regel, seltene Ausnahmen vorbehalten, genehmigt.

Zu Frage 5: Die Unterhaltsbeiträge werden nicht von der Elternberatungsstelle, sondern von den Eltern im Rahmen eines Unterhaltsvertrages festgelegt. Dabei werden sie von der Elternberatungsstelle beraten und unterstützt. Von einer Verletzung des Existenzminimums des Unterhaltspflichtigen durch die Elternberatungsstelle kann daher keine Rede sein. Alle Unterhaltsverträge obliegen ausserdem der Überprüfung der Vormundschaftsbehörde.

Zu Frage 6: Die Aufgaben in der Elternberatungsstelle werden korrekt ausgeführt. Aufgrund der Geburtenzunahme bei nicht miteinander verheirateten Eltern und der daraus entstehenden Mehrbelastung für die Mitarbeitenden war eine Überprüfung der Verfahrensabläufe der Elternberatungsstelle erforderlich.

Zu Frage 7: Die Sozialen Dienste haben im vergangenen Jahr mit der externen Begleitung von Prof. Christoph Häfeli (Spezialist im Vormundschafts- und Kindesrecht) ein Projekt zur Reorganisation, Qualitätsentwicklung bzw. -sicherung und Effizienzsteigerung in der Elternberatungsstelle durchgeführt.

Zu Frage 8: Die Elternberatungsstelle orientiert sich bei ihrer Tätigkeit insbesondere an der Literatur und Rechtsprechung, den Richtlinien der Vormundschaftsbehörde und den Berechnungsgrundlagen des kantonalen Jugendamtes.

Zu Frage 9: Im Rahmen des zu Frage 7 erwähnten Projektes hatte sich im Juni 2004 der Leiter der Elternberatungsstelle entschieden, aus persönlichen und gesundheitlichen Gründen von seiner Funktion zurückzutreten.

Zu Frage 10: Die Unterhaltsbeiträge werden von den Eltern im gegenseitigen Einvernehmen durch Abschluss eines Unterhaltsvertrages oder, sofern es zu keiner Einigung kommt, durch den Richter festgesetzt. Den unterhaltspflichtigen Eltern steht, falls sie sich mit der Höhe des Unterhaltsbeitrages nicht einverstanden erklären können, jederzeit der Rechtsweg offen. Auch für allfällige Abänderungen oder Korrekturen von Unterhaltsverträgen ist, wenn sich die Eltern diesbezüglich nicht einigen können, der Richter und nicht die Vormundschaftsbehörde oder die Stadt Zürich zuständig. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Vormundschaftsbehörde und die Elternberatungsstelle primär die Interessen der Kinder und nicht diejenigen der unterhaltspflichtigen Eltern zu wahren haben. Da die Kindseltern die Unterhaltsverträge vertraglich vereinbaren und weder die Elternberatungsstelle noch die Vormundschaftsbehörde die Kompetenz hat, Unterhaltsbeiträge gegen den Willen der Vertragspartner anzuordnen, ist eine "missbräuchliche Festsetzung" von Unterhaltsbeiträgen durch die Elternberatungsstelle oder die Vormundschaftsbehörde nicht möglich.

Mitteilung an die Vorsteherin des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Sozialen Dienste, die Vormundschaftsbehörde und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber